



## Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist

Pfarrer Karl-Heinz Pütz  
Dorfstraße 1  
40667 Meerbusch  
Telefon 02132/2083  
Telefax 02132/3727

E-Mail pfarrbuero@st-mauritius.com

Stadt Meerbusch  
Frau Angelika Mielke-Westerlage  
Postfach  
40641 Meerbusch

Meerbusch, 27.8.2009

Bezuschussung der Kindertageseinrichtung „Karl Borromäus“  
Ihr Schreiben vom 22.06.2009

Sehr geehrte Frau Mielke-Westerlage,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.06.2009, das ich zwischenzeitlich mit den zuständigen Kirchenvorstandsmitgliedern erörtert habe.

Sie teilen mit, dass „nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) zum 01.08.2008 [...] die bisher gewährten vertraglichen, freiwilligen Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage des GTK hinfällig“ geworden seien. Diese Rechtsauffassung können wir nicht teilen. Im Vertrag vom 23./28.11.1995 hat sich die Stadt Meerbusch verpflichtet, „dem Träger dafür, dass er im Stadtgebiet eine zweite Tageseinrichtung unterhält, einen zusätzlichen Betriebskostenzuschuss zu zahlen. Der Zuschuss beträgt 50% des gesetzlichen Trägeranteils [...] für zwei Tagesstätten- und zwei Regelkindergartengruppen des Kindergartens Nordstraße“. Der Vertrag verlängert sich jeweils am 1. August des Jahres um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien spätestens 12 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses der Verlängerung widerspricht (vgl. § 3 des Vertrages). Da ein solcher Widerspruch bislang nicht vorliegt, besteht der Vertrag derzeit bis mindestens zum 31.07.2011 fort.

Bereits in Ihrem Schreiben vom 24.09.2008 haben Sie darauf hingewiesen, dass durch das KiBiZ der Trägeranteil von 20% auf 12% reduziert worden sei. Daraus schließen Sie, dass die Kirchengemeinde die zusätzliche Zuschussung nicht mehr benötige. Dies würde jedoch im Ergebnis bedeuten, dass die Senkung des Trägeranteils entgegen der gesetzgeberischen Intention nicht dem Träger, sondern der Stadt zu Gute käme.

Selbst wenn – was wir ausdrücklich bezweifeln – die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung zutreffend wäre, dass mit der Umstellung von GTK auf KiBiZ der Vertrag vom 23./28.11.1995 seine Grundlage verloren hätte, so läge allenfalls ein Grund zur Anpassung oder Kündigung des Vertrages vor („Wegfall der Geschäftsgrundlage“, vgl. § 313 BGB). Eine solche liegt bisher jedoch nicht vor, sodass der Vertrag – insbesondere für das bereits abgelaufene Kindergartenjahr – nach wie vor Wirksamkeit entfaltet.

B. R.  
11/2/2009  
M. U. werden  
Chesärdosklog  
würde sich ergeben,  
wenn wir die neue  
Regelung ab dem  
1.8.08  
- 31.7.08 wieder  
würden.

Der Trägeranteil für das Kindergartenjahr 2008/2009 für die Kindertagesstätte Nordstraße betrug 60.444,85 Euro, sodass der vertraglich vereinbarte Zuschuss 30.222,43 Euro beträgt. Davon sind bislang lediglich 6.505,00 Euro gezahlt.

Wir bitten Sie daher um Nachzahlung des Restbetrages bis zum 30. September 2009.

Mit freundlichen Grüßen

*Karl-Heinz Peter*

Kopie an die  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses  
Frau Petra Schoppe